

Interpellation Dr. A. Planzer vom 4. Oktober 1965 betr. den
Aufbau des Zivilschutzes in der Stadt Zug

Antwort des Stadtrates vom 24. November 1965

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An der Sitzung vom 5. Oktober 1965 hat Herr Dr. A. Planzer folgende Interpellation eingereicht:

" Am 1. Januar 1963 ist das Bundesgesetz über den Zivilschutz in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind für den Vollzug dieses Bundesgesetzes eine ganze Reihe von eidgenössischen und kantonalen Verordnungen erlassen worden. Bekanntlich sind die Gemeinden die Hauptträger des Zivilschutzes. Der Stadtrat wird daher eingeladen, ausführlich Bericht zu erstatten, über den gegenwärtigen Stand der getroffenen und in Vorbereitung begriffenen Zivilschutzmassnahmen, vor allem hinsichtlich der Aufstellung der Zivilschutzorganisation, des Vollzugs der Schutzdienstpflicht und der in Ausführung begriffenen baulichen Massnahmen für den Zivilschutz."

Wir nehmen zur Interpellation wie folgt Stellung:

Unter Wahrung von Art. 130 der Verordnung über den Zivilschutz vom 24.3.1964 betr. die Geheimhaltung, laut welchem im Interesse der Landesverteidigung für den Zivilschutz wichtige Anlagen und Einrichtungen sowie Akten, Pläne und Vorkehrungen der Behörden der örtlichen Schutzorganisation und des Betriebsschutzes geheimzuhalten sind, kann einer ausführlichen Berichterstattung, wie sie der Interpellant wünscht, in der Öffentlichkeit nicht in allen Teilen stattgegeben werden.

Wie erinnerlich, wurde der frühere blaue Luftschutz, soweit es sich um diensttaugliche Leute handelte, in eine reguläre, der Armee zugeteilte Luftschutztruppe eingegliedert, während alle Nichtdiensttauglichen, sowie Frauen und Töchter sich freiwillig zum Eintritt in die unbewaffnete, örtliche Schutzorganisation melden konnten.

Bereits um 1950 und in den folgenden Jahren wurden auch in Zug im Hinblick auf die sich abzeichnende Konzeption im Zivilschutz Blockchefkurse durchgeführt, die sich teilweise noch an alte Erfahrungen anlehnten. Die damals ausgebildeten Leute sind zum grössten Teil bereits zufolge Erreichung der Altersgrenze wieder aus der Schutzpflicht entlassen, einige werden in kurzer Zeit davon befreit. Die damals noch gültigen, zum Teil jedoch überholten Bestimmungen, bildeten die Grundlage auf der die vormalige Abteilung

für passiven Luftschutz versuchte, einen Zivilschutz aufzubauen - immerhin auch auf die aus dem II. Weltkrieg gemachten Erfahrungen abstellend.

Zu dieser Zeit erfolgten die ersten eidg. Kurse für Ortschefs, der auch kantonale und interkantonale Kurse folgten, die vom Ortschef von Zug besucht wurden. Der erste Vorschlag für die Einführung der obligatorischen Zivildienstpflicht der Frau wurde bekanntlich vom Volke abgelehnt. Hingegen wurde der zweite Vorschlag, der die Mitarbeit der Frau auf freiwilliger Basis vorsieht, in der Volksabstimmung angenommen. Diese Annahme ermöglichte die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23.3.1962 und des Gesetzes über den baulichen Zivilschutz vom 4.10.1963. Die Vollziehungs-Verordnungen hiezu datieren aus dem Jahr 1964.

In der Folge wurden die Funktionen der Abteilung für passiven Luftschutz in das Bundesamt für Zivilschutz innerhalb des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes überführt.

Diese Uebergangsperiode war durch Schwierigkeiten in personeller Hinsicht und durch Unsicherheiten auf dem Ausbildungs- und Bau-sektor gekennzeichnet.

An die, während dieser Epoche durchgeführten Ausbildungskurse für Ortschefs, Dienstchefs, Materialverwalter, die alle interkantonalen Charakter hatten, delegierte die Stadt stets die hiezu bestimmten Personen.

Auf gemeindlichem Boden wurden 6 Ausbildungskurse für Gebäudechefs durchgeführt. Mangels Freiwilligen konnten diese ab 1964 nicht mehr fortgesetzt werden. Die Frauen sind die Hauptträger der Hauswehren und nur mit ihrer freiwilligen Mitarbeit wird es möglich sein, den Schutz im Hause aufzubauen. Ferner fehlten auch die Vorschriften über Besoldung, Lohnersatz und Ausbildung der Rechnungsführer.

Im Interesse einer einheitlichen und kostensparenden Ausbildung haben sich die Leiter der kant.Zivilschutzstellen der innerschweizerischen Kantone, sowie der Kantone Glarus und Graubünden zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und verfolgen mit wachem Interesse die Entwicklung im Aufbau des Zivilschutzes. Diese Arbeitsgemeinschaft hat wesentlich bei der Aufstellung eidg. Verordnungen, Erlasse usw. mitgewirkt. Es ist denn auch diese Arbeitsgemeinschaft, die im Kanton Schwyz einen Ausbildungsplatz für die künftige Ausbildung der innerschweizerischen Angehörigen der Dienstzweige K'Feuerwehr und Techn. Dienst gefunden hat. Die Kantone werden sich entscheiden müssen, ob sie sich an den Kosten des Ausbildungszentrums beteiligen. Diese Lösung dürfte vor allem kleinen Kantonen wie Zug, Uri usw. sehr dienlich sein. Dadurch ist Gewähr geboten, auch Angehörige des gemeindlichen Zivilschutzes auf geeignetem Gelände auszubilden.

Im Juli 1965 ist das Bundesamt mit einem Zwölfjahres-Ausbildungsplan an die Kantone gelangt. Auf Grund desselben haben bereits 1965 Angleichungskurse für Ortschefs und deren Stellvertreter stattgefunden, die auch vom Ortschef der Stadt Zug und seinen Stellvertretern besucht wurden. 1966 werden weitere Ausbildungs-

kurse für Ortschefs, Leiter grösserer Industrieschutzorganisationen, Dienstchefs des ABC-Dienstes, Kantonsinstruktoren für Kriegssanität, Kriegsfeuerwehr und des Techn. Dienstes durchgeführt werden.

Auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes hat der Stadtrat auf Grund des Dispositivs des Ortschefs, dem Grossen Gemeinderat Kreditgesuche für die Erstellung einer Sanitätshilfsstelle, eines Sanitätspostens und eines Verwaltungsschutzraumes unterbreitet. Diese Schutzräume sind heute im Rohbau fertig und stehen zur Einrichtung bereit. Für die nächste Zeit ist eine weitere Sanitätshilfsstelle sowie ein öffentlicher Schutzraum für 500 Personen geplant. Ferner sei hier festgehalten, dass in der Stadt Zug über 300 Schutzräume in Privathäusern erstellt sind, die zusammen ca. 11'500 Personen Schutz gewähren.

Die Ausrüstung des Zivilschutzes mit Material und Geräten erfolgt auf Grund eines vom Bund festgelegten Programmes.

Die Stadt Zug darf sich mit dem bisher auf dem Gebiet des Zivilschutzes Geleisteten durchaus sehen lassen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von der vorstehenden Beantwortung der Interpellation Dr. A. Planzer Kenntnis zu nehmen.

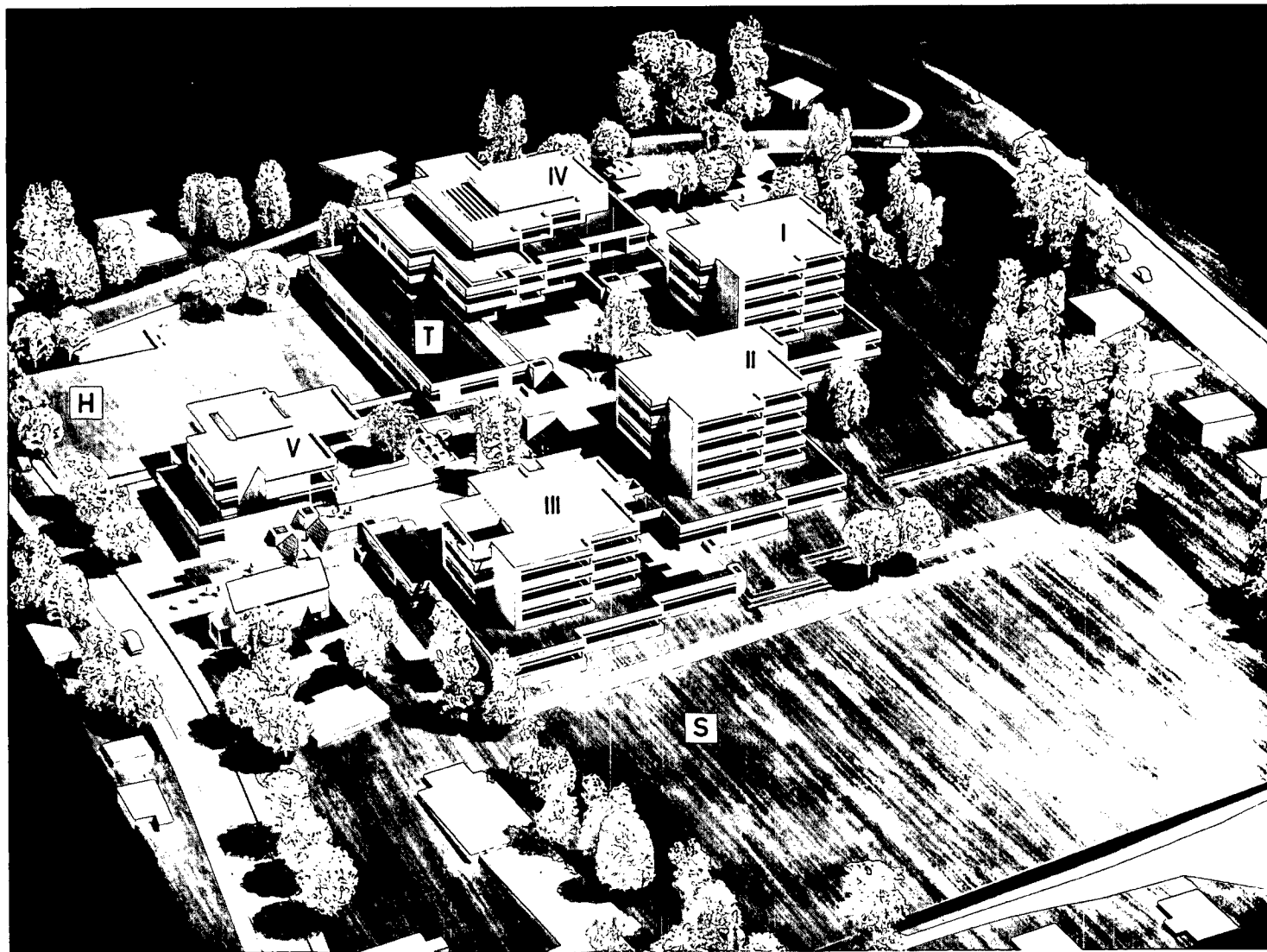
Zug, 24. November 1965

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger i.V. A.Grünenfelder

SCHULANLAGE LORETO IN ZUG

ANSICHT VON SÜDWESTEN



- I SEKUNDARSCHULE KNABEN
- II SEKUNDARSCHULE MÄDCHEN
- III ABSCHLUSSKLASSEN KNABEN U. MÄDCHEN
- IV ALLGEMEINER SPEZIALTRAKT MIT TURNHALLEN
- V FREIZEITZENTRUM MIT SCHWIMMHALLE
- T TURNHALLEN
- H HARTPLATZ
- S SPIELWIESE

ARCHITEKTEN :

LIMBURG + SCHINDLER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>A) Notwendigkeit und Dringlichkeit</u>	1
I. Knabensekundarschule	1
II. Mädchensekundarschule	2
III. Abschluss-Schule	2
IV. Freizeitzentrum	2
 B) Raumprogramm, Projektwettbewerb, Bereinigung des Wettbewerbsprojektes, Vorprojekt mit kubischer Berechnung und Kostenschätzung	 3
<u>C) Beschlussfassung über den Projektierungskredit</u>	4
<u>D) Bauprojekt</u>	7
I. Situierung	7
II. Innere Gestaltung	8
1. Bereinigtes Bauprogramm	8
a) Sekundarschule Knaben	8
b) Sekundarschule Mädchen	9
c) Abschluss-Schule für Mädchen und Knaben	10
d) Spezialräume mit Aula und Turnhallen	11
e) Freizeitzentrum mit Werkstätten und Lehrschwimmhalle	12
f) Turn- und Sportanlagen	13
2. Baubeschrieb	13
III. Aeussere Gestaltung	15
<u>E) Detaillierter Kostenvoranschlag</u>	15
I. Sekundarschule Knaben	15
1. Gebäudekosten	15
2. Mobiliar	16
3. Ausführungsbeschrieb	16
II. Sekundarschule Mädchen	19
1. Gebäudekosten	19
2. Mobiliar	20
3. Ausführungsbeschrieb	21

	Seite
III. Abschlussklassen Knaben und Mädchen	21
1. Gebäudekosten	22
2. Mobiliar	22
3. Ausführungsbescrieb	23
IV. Allgemeiner Spezialtrakt, Turnhallen	23
1. Gebäudekosten	24
2. Mobiliar	25
3. Ausführungsbescrieb	26
V. Freizeitzentrum Schwimmhalle	29
1. Gebäudekosten	30
2. Mobiliar	30
3. Ausführungsbescrieb	31
VI. Allgemeines Umgebungsarbeiten Bauplatzinstallationen, künstlerischer Schmuck	32
1. Kosten	32
2. Ausführungsbescrieb	33
VII. Anlagekosten der Gesamtanlage ohne Land	34
1. Gebäudekosten und Umgebungsarbeiten	34
2. Mobiliar	34
3. Gesamtkosten	34
<u>F) Erforderlicher Kredit</u>	34
<u>G) Zeitplan</u>	35
<u>H) Schlussbemerkungen</u>	35
<u>Antrag</u>	36